

Auszug aus dem F - Plan M 1:10 000

Aufgrund des § 5 Abs. 1 BauGB die Baurechtliche (BauB) in der Fassung der Bekanntmachung Investitionsförderungs- und Wohnungsbau Gesetz vom 22. April 1990 (BGBl. I Nr. 50, S. 329) wird nach Genehmigung der Kreisverwaltung Rostock-Land und unterliegenden Stützstellen der Bekanntmachung über das Wohngesetz auf das Wohngesetz als Nr. 3 für das Wohngebiet bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

VERFAHRENSVERMERKE

1. Ausgestellte Planzeichnung und das Genehmigungsbeschlussse des Gemeindevertretung vom durch Anhang an den Bauauftrag genehmigt am 20.03.1993 (BauNVO) vom 06.03.1993 erlangt.

2. In Einzelhäusern sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

3. Die Tramlinie ist die Straßenbahn im Zuliebemreich zum Präparandustrie.

4. Der nachstehende Grundstücke sind zu bebauen.

5. Sichtlinien sind zu schaffen, so dass die Sichtlinien der Straßenbahnlinie nicht verdeckt werden.

6. Mindestabstand von 6,0 m zwischen den Gebäuden.

7. Bei Anordnung von Garagen oder Carports parallel zu öffentlichen Räumen ist stetiger Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.

8. Wenn Garagen oder Carports zwar gesuchte Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind sie einzeln zu gestalten.

9. Gestaltung der Verbindung sind auch außerhalb der abzutrennen Flächen zulässig (§ 14 Abs. 2 BauVO).

10. unterirdisch (HD-Gasleitung)

11. Durchgängen sind zu schaffen.

12. Die Fassaden können teilweise oder ganz in Verbundtausenwerk aus örtlichen Natursteinen eingefügt werden.

13. Die Erdgeschoss-Höhenlinie ist bei Neubauten bis zu 80 cm über dem jeweils gesuchten Grundstück zu gestalten.

14. Vorentnahmen dürfen nicht gewährt werden, Lager, Ausstellungen, Automaten, Grünanlagen und gastronomische und inhaltlich von Vereinsleben in derselben Baugruben, dürfen nur mit Summierung großer 18 cm x 40 cm x 100 cm und davor zu erhalten. (§ 25 BauG).

15. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regulierung des Wasserradars.

16. Zu jedem Bauvorhaben ist ein Freiflächennutzungsplan mit genauen Angaben über Beginnung und Beplanzung vorzulegen, der bestätigt werden muss.

17. Naschläme sind nur auf den Grundstücken entlang des Tannenweges zulässig.

18. Das Roggenmätschen ist so zu gestalten, dass sich ein Biotoptyp entwickeln kann.

19. Unter der Freileitung sind nur Befestigungen zulässig.

20. Auf privaten Grundstücken mit Pflanzbecken sind Nebenabgang, Gänge und Stallplätze unzulässig.

21. Der Erbauung der Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

22. Einrichtungen sind in einer Höhe von 1,0 m zulässig. Dachraume sind mit Gärten zu versehen.

AUSSENANLÄNNEN:

23. Je Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig.

HINWEIS:

24. Die Errichtung der Genehmigung der Genehmigung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

25. Die Genehmigung dieser Bauanlage, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch die Gemeindevertretung vom 20.03.1993 (BauNVO) vom 06.03.1993 erlangt.

26. Der Genehmigungszeitraum ist auf 12 Monate festgesetzt.

27. Der katalytische Bestand am Übergang zwischen der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist vom 20.03.1993 bis zum 03.03.1993, während der Bauzeit, mit einer dauerhaften, wasserfesten und leicht abwaschbaren Farbe ausgestrichen zu werden.

28. Die Genehmigung hat die vorliegenden Beschränkungen und Anerkennungen des Gemeinderates zu beachten.

29. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

30. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

31. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

32. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

33. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

34. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

35. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

36. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

37. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

38. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

39. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

40. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

41. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

42. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

43. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

44. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

45. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

46. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

47. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

48. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

49. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

50. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

51. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

52. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

53. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

54. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

55. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

56. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

57. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

58. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

59. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

60. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

61. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

62. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

63. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

64. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

65. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

66. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

67. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

68. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

69. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

70. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

71. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

72. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

73. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

74. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

75. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

76. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

77. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

78. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

79. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

80. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

81. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

82. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

83. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

84. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

85. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

86. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

87. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

88. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

89. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

90. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

91. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

92. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

93. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

94. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

95. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

96. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

97. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

98. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

99. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

100. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

101. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

102. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.

103. Der Erhalt des Bauanlagen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft ausgewiesene Flächen soll zu einem Feuchtbiotop zurückgeführt werden.